

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

7. ÄndVO zur 2. DV-BEG Art. II Abs. 4; 2. DV-BEG § 15a

Im Überleitungsverfahren aufgrund dieser Vorschriften sind nur die für den Rentenhundertsatz erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 31 Abs. 4 BEG) ab 1. September 1965 zu ermitteln, während der Vergleich im übrigen unverändert bestehenbleibt. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob § 15 a der 2. DV-BEG zu einem gegenüber der bisherigen Verwaltungsübung und gegenüber dem Vergleich erhöhten Hundertsatz führt.

BGH, Urt. v. 29. Januar 1976 - IX ZR 21/74 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 21/74

URTEIL

Verkündet am
29. Januar 1976

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtstreit

Georg U [REDACTED],

[REDACTED] Road, F [REDACTED] H [REDACTED], N.Y./USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Juli 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Behörde bot dem am 24. November 1919 in Budapest geborenen jüdischen Kläger nach Einholung eines vertrauensärztlichen Gutachtens "zur Beschleunigung des Verfahrens ohne weitere Ermittlungen" folgenden Vergleich an:

1. Als verfolgungsbedingte Leiden werden anerkannt:

Zustand nach Schußbruch des linken Oberarms und Durchschuß des Beckens im Sinne des Entstehens;
Zustand nach Fleckfieber im Sinne der Entstehung.

Die hierdurch verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt 40 % ab 1943.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Für die zu 1. anerkannten Leiden besteht Anspruch auf Heilverfahren gemäß § 30 BEG.
3. Die Einreihung erfolgt in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes.
4. Der Hundertsatz der Rente beträgt 33 % ab 1.11.53.
5. Die laufende Rente ab 1.8.1963 beträgt monatlich 160,-- DM. Künftige Änderungen im Ausmaß des Körper- oder Gesundheitsschadens werden gemäß §§ 206 und 35 BEG berücksichtigt. Desgleichen bleiben Änderungen gemäß § 32 Abs. 2 BEG oder infolge von Gesetzesänderungen vorbehalten.
6."

Die Annahmeerklärung des Klägers ging am 10. Oktober 1963 bei der Behörde ein.

Diese hob in der Folgezeit die laufende Rente auf die jeweiligen Beträge der Mindestrente an, zuletzt durch den nicht förmlich zugestellten Bescheid vom 10. Oktober 1966. Im Bescheid vom 21. März 1969 setzte die Behörde ab 1. September 1965 die seit diesem Zeitpunkt über der Mindestrente des § 32 Abs. 1 BEG und des § 21 a der 2. DV-BEG liegende, nach dem mittleren Dienst und dem Hundertsatz von 33 errechnete Rente, nämlich eine Nachzahlung von 1.297 DM und eine ab 1. Juni 1969 laufende Rente von 228 DM fest.

Am 11. Juli 1969 erhob der Kläger Gegenvorstellungen und bat den Hundertsatz um 5 % zu erhöhen, weil er seit 1956 verheiratet und seiner Frau unterhaltspflichtig sei. Mit Schreiben vom 21. Juli 1969 lehnte die Behörde ab. Auf die Klage, mit der ab 1. September 1965 eine Rente nach dem Hundertsatz von 38 (und den Bezügen des mittleren Dienstes) unter Anrechnung der bisherigen Leistungen begehrt wurde, verurteilte das Landgericht

den Beklagten, für die Zeit vom 1. September 1965 bis 31. Januar 1970 1.792 DM und danach eine laufende Rente von 273 IM zu zahlen. Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Der Beklagte ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht nimmt an, daß der durch Art. I der 7. ÄndVO in die 2. DV-BEG eingefügte § 15 a Abs. 1 Nr. 1 a für die Fälle der Unterhaltsverpflichtung des Geschädigten gegenüber seinem Ehegatten eine Leistungsverbesserung im Sinne des Art. II der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG gebracht habe und es sich hierbei um eine gesetzliche Änderung zugunsten des Berechtigten handle. Diese Gesetzesänderung könne trotz Ziff. 5 des Vergleichs vom Oktober 1963 bei der allein gerechtfertigten konkreten Betrachtungsweise nicht berücksichtigt werden. Die Behörde habe vor ihrem Vergleichsangebot lediglich über medizinische Fragen Beweis erhoben. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers seien im Vergleichsangebot nicht berücksichtigt worden. Das gelte insbesondere für die etwaigen Unterhaltsleistungen des Klägers an seine Frau, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 der 2. DV-BEG (richtig: § 15 Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG aF) zu einer Erhöhung des Hundertsatzes hätten führen können. Davon sei auch der Kläger ausgegangen, da er die Heraussetzung des Hundertsatzes um 5 Punkte und nicht nur die Differenz zu dem bisher allgemein gewährten Zuschlag von 2,5 vH begehre. Wenn aber bei der vergleichweisen Festsetzung des Hundertsatzes auf 33 die Unterhaltsleistungen des Klägers nach dem Willen der

Parteien außer Betracht bleiben sollten, könnten etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über den Hundertsatz nicht zu einer Heraufsetzung des dem Vergleich zugrunde liegenden Mittelwertes führen. Ziff. 5 des Vergleichs sei deshalb hier unanwendbar, weil sich die Gesetzesänderung auf Umstände beziehe, die nach dem Willen der Parteien bei der Festsetzung des Hundertsatzes nicht berücksichtigt worden seien.

Diese Ausführungen tragen die Abweisung der Klage nicht.

Richtig ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß Änderungen in Art. I der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG einer Gesetzesänderung gleichstehen. Sie schaffen auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung des § 42 BEG neues sachliches Recht. Der am 18. September 1965 in Kraft getretene § 15 a der 2. DV-BEG sieht in Abs. 1 Nr. 1a einen Zuschlag von 5 v.H. zum mittleren Hundertsatz für Unterhaltsleistungen des Geschädigten an seinem Ehegatten vor, während nach der Feststellung des Berufungsgerichts im allgemeinen, also nach der von der Rechtsprechung gebilligten Verwaltungsübung in Nordrhein-Westfalen, vorher in der Regel nur ein Zuschlag von 2,5 v.H. gewährt worden war.

An das neue Recht sind die im Vergleich vereinbarten Leistungen nach der Überleitungsvorschrift des Art. II Abs. 4 der 7. ÄndVO anzupassen, es sei denn, daß ausdrücklich eine Berücksichtigung künftiger Leistungsverbesserungen ausgeschlossen ist. Ein solcher Ausschluß kann dem Vergleich nicht entnommen werden. Wie auch das Berufungsgericht erkennt, haben sich die Parteien in Ziff. 5 des Vergleichs dessen Änderung infolge von Gesetzesänderungen vorbehalten. Gleichwohl hat der Tatrichter eine Erhöhung des Hundertsatzes nach § 15 a der 2. DV-BEG abgelehnt, weil bei der vergleichs-

weisen Festsetzung des Hundertsatzes Unterhaltsleistungen des Klägers nicht berücksichtigt worden seien und nach der Vorgeschichte des Vergleichs auch außer Betracht hätten bleiben sollen. Das ist kein ausdrücklicher Ausschluß einer künftigen Leistungsverbesserung (vgl. BGH Urteil vom 29. Januar 1976 - IX ZR 117/74, zur Veröffentlichung bestimmt). Deshalb wird das angefochtene Urteil aufgehoben.

Der Kläger kann die Neufestsetzung seines Rentenanspruchs nach einem höheren als dem vereinbarten Hundertsatz verlangen, wenn für ihn § 15 a in der Fassung des Art. I der 7. ÄndVO zur 2. DV-BEG eine Leistungsverbesserung gebracht hat. Das hängt davon ab, ob sich aus einer Gegenüberstellung der früheren und der durch die Einfügung des § 15 a der 2. DV-BEG geänderten Rechtslage ergibt, daß dem Kläger eine höhere Rente zusteht, als sie das bisherige Recht vorgesehen und der Vergleich für die Zeit nach dem 31. August 1965 tatsächlich festgelegt hat. Bei diesem Rechtslagenvergleich bleibt der Grund des Anspruchs jedoch unberührt (BGH RzW 1971, 515; 1972, 310). Eine Anfechtung wie in Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG, die den ganzen Vergleich beseitigen würde (BGH RzW 1970, 139; 1974, 183), sehen die Überleitungsvorschriften der 7. ÄndVO nicht vor. Die Beseitigung des Vergleichs ist nicht Voraussetzung der Leistungsverbesserung. Seine Verbindlichkeit steht einer erneuten Entscheidung vielmehr nur insoweit nicht entgegen, als sie auf Grund dieser Verordnung ergeht (Art. II Abs. 4 und 1 aaO).

Danach sind der Gegenüberstellung die vereinbarten Berechnungselemente der Rente zugrunde zu legen, die durch die Einfügung des § 15 a der 2. DV-BEG nicht berührt werden. Das sind die Einstufung in eine der Beamtengruppen und die durch den Grad der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit bestimmte Hundertsatzspanne des § 31 Abs. 6 BEG. Lediglich die für die Bemessung des Hundertsatzes innerhalb dieser Spanne erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 31 Abs. 4 BEG) sind für die Zeit nach dem 31. August 1965 zu ermitteln. Auf dieser Grundlage ist dann zu prüfen, ob § 15 a der 2. DV-BEG einen höheren Hundertsatz rechtfertigt, als die durch die Gerichte gebilligte Verwaltungsübung des beklagten Landes vor Inkrafttreten der 7. ÄndVO gewährt hätte und im Vergleich für die Zeit ab 1. September 1965 tatsächlich vereinbart worden ist. Trifft dies zu, ist der Hundertsatz gemäß §§ 15, 15 a der 2. DV-BEG zu bestimmen und dementsprechend nach den Bezügen der unveränderten Vergleichsgruppe die neue Rente festzusetzen.

Die erforderlichen Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Klägers hat der Tatrichter nicht getroffen; auch die vor dem 1. September 1965 im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Grundlagen für die Bemessung des Hundertsatzes hat er nur erörtert, soweit sie einen Zuschlag für den unterhaltspflichtigen Ehegatten vor-

sahen. Deshalb wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Dr. Thumm

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Lang